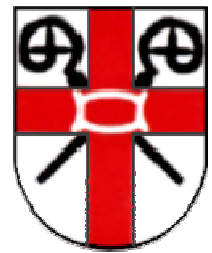


Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

"Rübenacher Straße"

der Stadt Mülheim-Kärlich



Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Weißenthurm
Ortsgemeinde:	Mülheim-Kärlich
Gemarkung:	Mülheim
Flur:	13

Satzungsausfertigung

Stand: Juni 2026

FWI Teamplan GmbH

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de



Stadt: Mülheim-Kärlich**Gemarkung:** Mülheim**Flur:****13**Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 654, 673)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 22.11.2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475)

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	1
1.1 Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage	1
1.2 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze.....	1
1.3 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen	1
1.4 Mit Leitungsrechten belastete Fläche	1
2 Grünordnerische Festsetzungen	2
2.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen	2
2.2 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücksflächen	2
3 Hinweise	3
3.1 Externe Kompensationsfläche - Gemarkung Mülheim, Flur 13, Flurstück 823/1 tlw.....	3
3.2 Externe Kompensationsfläche – Zuordnung einer Teilfläche aus dem Ökokonto „Juckelberg“	3
3.3 Hinweise zum Artenschutz (notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände):	3
3.4 Archäologie	4
3.5 Baugrund und Bodenschutz	4
3.6 Niederschlagswasser	4
3.7 Flächenbefestigung	5
3.8 Versorgungsträger	5
3.9 Abfallsammelbehälter	5

Anlage:

- Pflanzenlisten

Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten nur für den Teilbereich der Ergänzungssatzung. Bauvorhaben innerhalb des Klarstellungsbereiches werden nach § 34 BauGB beurteilt.

Die Hinweise 3.3 bis 3.5 sind stets, d.h. unabhängig von dem Vorliegen einer Satzung oder eines Bebauungsplans, zu beachten.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer GRZ von 0,4, einer GFZ von 1,2 und maximal 3 Vollgeschossen festgesetzt.

Die festgesetzte Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu 50%, höchstens jedoch bis zu einer Grenze von 0,6 überschritten werden.

Die Höhe des Fertigfußbodens des untersten zu Wohnzwecken genutzten Geschosses ist zwischen 101,5 und 101,8 m über NHN zu errichten.

Die maximale Höhe von Gebäuden ist mit 11,0 m über Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut am First bzw. bei Gebäuden mit Flachdach die Oberkante Attika des obersten Geschosses festgesetzt.

Über diese maximalen Gebäudehöhen hinaus können nach § 31 Abs. 1 BauGB einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten, wie Aufzugsschächte und Schornsteine, bis zu 4 qm Grundfläche ausnahmsweise bis zu 1,5 m Höhe zugelassen werden.

1.2 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Bei der Errichtung von Garagen und Carports muss die Garagenwand bzw. bei teilweise geschlossenen Carports die Wand des Carports einen Mindestabstand von 5,0 m zur Rübenacher Straße einhalten.

1.3 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Höchstzahl der Wohnungen beträgt 6 Wohnungen pro Gebäude.

1.4 Mit Leitungsrechten belastete Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb des Plangebietes wird zu Gunsten der Ergänzungssatzung (Gemarkung Mülheim, Flur 13, Flurstücke 821/1 und 823/1 (teilweise) festgesetzt.

2 Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Laubbäume, Hochstämme 3 x v., m.B. 16 - 18 cm StU
- Obstbäume, Hochstämme 3 x v., m.B. 14 - 16 cm StU
- Sträucher: v. Str., 4 Triebe, 60-100 cm Höhe
 - StU = Stammumfang
 - 3 x v = dreimal verpflanzt
 - m.B. = mit Ballen
 - v. Str. = verpflanzte Sträucher

Bei Baumpflanzungen muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche pro Baum mindestens 6 m² betragen. Es muss jeweils ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

2.2 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücksflächen

Die nicht versiegelten bzw. unbefestigten Grundstücksflächen sind als Grünflächen bzw. Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Vorzugsweise sind für Gehölzanzpflanzungen standortgerechte Gehölzarten der Laubholzflora unter Berücksichtigung der beigefügten Pflanzliste zu verwenden.

Es sind insgesamt mindestens

- 5 Stück hochstämmige Laubbäume oder 5 hochstämmige Obstbäume entsprechend der beigefügten Pflanzenliste,
 - 20 Laubsträucher mit einer Endwuchshöhe von > 2 m,
- zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Bei den zu pflanzenden Gehölzen sind die Maßgaben der Textfestsetzung Ziffer 4.5.1 zu beachten.

Bei Pflanzungen, die über die verbindliche Anteilsbepflanzung hinausgehen, stellen die Maßgaben der Festsetzung 4.5.1 und die Pflanzenliste eine Empfehlung dar.

Die Mindestpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode, die auf die Bezugsfertigkeit der Gebäude folgt, umzusetzen. Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und der Bepflanzung ist in einem Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan darzustellen und den Bauunterlagen beizufügen.

3 Hinweise

3.1 Externe Kompensationsfläche - Gemarkung Mülheim, Flur 13, Flurstück 823/1 tlw.

Die im Plan „Externe Kompensationsfläche, Gemarkung Mülheim, Flur 13, Flurstücke 823/1 tlw.“ entsprechend dargestellte Fläche ist als strukturreiche Obstgartenfläche zu entwickeln und die Nutzung zu extensivieren. Der Bestand an Obstbäumen ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen sowie durch Pflanzung standorttypischer Laubgehölze zu ergänzen.

Zur Ergänzung des Obstbaumbestands ist eine dreireihige Hecke aus gebietseigenen Sträuchern über eine Länge von mindestens 12 m anzupflanzen. Die Pflanzung der Sträucher hat in Gruppen zu 3, 5 - 7 Stück je Art zu erfolgen. Der Pflanzabstand beträgt 1 x 1,5 m. Die Gehölzauswahl hat gemäß der anliegenden Pflanzliste zu erfolgen.

Die Artenvielfalt des Unterwuchses ist durch dauerhafte extensive Pflege aufzuwerten. Folgende Vorgaben für die Pflege und Unterhaltung sind zu beachten:

- Mahd einschließlich Entfernung des Mähguts mindestens zweimal, maximal viermal jährlich; Zeitraum: 1. Juni bis 1. Oktober
- Verzicht auf Herbizide, Pestizide, Fungizide, organischen und mineralischen Dünger

3.2 Externe Kompensationsfläche – Zuordnung einer Teilfläche aus dem Ökokonto „Juckelberg“

Zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch die vorliegende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird eine Teilfläche von 347,6 m² aus dem Ökokonto „Juckelberg“ der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz zugeordnet, die in der beigefügten Plandarstellung aufgelistet und kartographisch dargestellt ist:

Gemarkung / Lagebezeichnung	Flur	Parzelle	Fläche, die in Anspruch genommen wird, in qm
Mertloch	4	190/3 tlw.	anteilig 347,60 qm
Gesamt:	.		347,60 qm

Im Einzelnen werden auf der o.a. Fläche folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Freistellung zugewachsener Bereiche; Verbleib von einzelnen Gehölzstrukturen
- Beseitigung des Nadelholzbestandes und Umwandlung in Grünland

3.3 Hinweise zum Artenschutz (notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände):

zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt:

Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

3.4 Archäologie

Archäologie

Bei Bodeneingriffen können bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen. Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Amt Koblenz, als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege (landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000) zu informieren. Grundsätzlich besteht Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP).

Praktische Denkmalpflege

Im Plangebiet können sich gemäß §§ 3, 4 und 5 DSchG denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen befinden. Sollten bei der Bauausführung Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches vorgefunden werden, ist die Denkmalfachbehörde - Direktion Landesdenkmalpflege (06131 2016-203 oder geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) und die Direktion Landesarchäologie (Kontakt siehe oben) - davon sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz umgehend und vor der Veränderungen abzustimmen.

3.5 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

3.6 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen/Zisternen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen.

3.7 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterterrassen, Rasengittersteine.

3.8 Versorgungsträger

Sollten sich Änderungen an den bestehenden Leitungsanlagen ergeben, sind die Planungen frühzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

3.9 Abfallsammelbehälter

Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind für den Abfuhrtag an der Rübenacher Straße abzustellen. Die Satzung des Trägers der Abfallwirtschaft ist zu beachten.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzungsaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Mülheim-Kärlich, den 30.06.2026

Stadt Mülheim-Kärlich

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 10.07.2026 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 28/2026).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb 4.1 - Bauleitplanung -
Im Auftrag:

Anlage: Pflanzenliste

Zu pflanzende Art		Verwendungsbereiche	Baumpflanzungen in privaten Grundstücksflächen (Tz. 4.5.2)	Externe Kompensationsfläche - Gemarkung Mülheim, Flur 13, Flurstück 823/1 tlw.		sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher
Acer campestre	Feld-Ahorn		x			x	x	x	-	B II.
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“		x			x	x	x	-	B II.
Acer campestre „Huibers Elegant“	Feld-Ahorn „Huibers Elegant“		x			x	x	x	-	B II.
Alnus x spaethii	Purpurerle		x			x	x		-	B II.
Carpinus betulus	Hainbuche		x			x	x	x	-	B II.
Corylus avellana	Haselnuss			x		x	x		-	Str
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn			x		x	x		-	Str
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn		x			x	x		-	B II.
Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“	Echter Rotdorn		x			x	x		-	B II.
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen			x		x	x		giftig: alle Teile, v.a. die roten Früchte	Str
Fraxinus ornus	Mannaesche		x			x	x		-	B II.
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche			x		(x)	x	(x)	giftig: rote Beeren	Str
Prunus avium	Vogel-Kirsche		x			x	x		-	B II.
Prunus padus	Traubenkirsche		x			x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinder	B II.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“		x			x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinder	B II.
Prunus spinosa	Gewöhnliche Schlehe			x		x	x		-	Str
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere			x			x	x	-	Str
Rosa canina	Hundsrose			x		x	(x)			Str
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder			x		x	(x)		schwach giftig: rohe Beeren	Str
Sorbus aria	Mehlbeere		x			x	x		-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“		x			x	x			B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche		x			x	x		schwach giftig: nur die frischen Früchte	B II.
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere		x			x	x			B II.
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“		x			x	x			B II.
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball		x	x		x	x	x	schwach giftig: Rinde, Blätter, rote Beeren	Str
<u>Obstbäume:</u>									-	

¹ In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung. Kommt.

Zu pflanzende Art Verwendungsbereiche		Baumpflanzungen in privaten Grundstücksflächen (Tz. 4.5.2)	Externe Kompensationsfläche - Gemarkung Mülheim, Flur 13, Flurstück 823/1 tlw.		sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher
Malus ssp.	Apfel in Sorten	x			x	x		-	
Pyrus ssp.	Birne in Sorten	x			x	x		-	
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)	x			x	x			
Prunus ssp.	Hauszweitschge in Sorten	x			x	x			

(Tz. = Textfestsetzung Ziffer ...)